

25.11.2019

Dezernat 4 - Arbeit, Jugend und Soziales

**Bestrebungen zur Gründung eines Hospizes im Landkreis Waldshut:
Vereinbarung zur finanziellen Unterstützung durch den Landkreis**

Beschlussvorlage

Gremium	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus	Zuständigkeit
Kreistag	11.12.2019	öffentlich	Beschlussfassung

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag stimmt dem Abschluss der Vereinbarung des Landkreises mit dem zukünftigen Betreiber des Hospizes zu. Die Vereinbarung legt eine finanzielle Einstandspflicht des Landkreises über maximal 250.000 € in den ersten drei Betriebsjahren fest.

Sachverhalt:

Über die Bestrebungen zur Gründung eines Hospizes im Landkreis Waldshut wurde sowohl in der Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses vom 23.11.2018 (Vorlage Nummer 249/2018) als auch in der Kreistagssitzung am 08.05.2019 (Vorlage Nummer 100/2019) berichtet. Der Kreistag hat im Mai 2019 der grundsätzlichen Unterstützung eines Hospizes durch den Landkreis Waldshut zugestimmt, eine entsprechende Vereinbarung sollte erarbeitet werden. Um Wiederholungen zu vermeiden, sei wegen der Details auf die genannten Vorlagen verwiesen.

Mittlerweile ist es gelungen mit dem zukünftigen Betreiber, dem Evangelischen Sozialwerk Müllheim e. V., vertreten durch den Vorstand Herrn Holger Karg, eine Vereinbarung inhaltlich abzustimmen, sie liegt als Anlage bei.

Beide Parteien sind sich darin einig, dass es nicht Ziel war, ein juristisch enges Kleid zu schneiden, sondern die Unterstützungsabsicht des Landkreises zu definieren, damit der Betreiber eine gewisse finanzielle Sicherheit hat. Derzeit kann noch nicht gesagt werden, wann das Hospiz tatsächlich in Betrieb geht, die Gründung eines neuen Fördervereines ist in Vorbereitung und die Vereinsarbeit muss neu aufgestellt werden. Die geltenden Tagessätze bei Inbetriebnahme sind nicht definierbar, es sind also noch einige Dinge abzuarbeiten.

Die aus Sicht des Landkreises wesentliche Bestimmung der Vereinbarung ist in § 3 geregelt, worin die finanzielle Einstandssicht des Landkreises wie folgt definiert wird:

“Als Sicherung des Betriebes und nur für den Fall, dass im ersten, zweiten und/oder dritten Jahr des Hospizbetriebes der Betreiber nicht genug Spenden zur Abdeckung des 5 prozentigen Betriebsdefizites bekommen haben sollte, verpflichtet sich der Landkreis das Betriebsdefizit zu übernehmen.

Das jährliche Betriebsdefizit ist nachzuweisen durch Vorlage des jeweiligen Jahresabschlusses und der Spendeneingänge. Soweit das Betriebsdefizit durch Spenden abgedeckt werden kann, verringert sich die Einstandspflicht des Landkreises bzw. entfällt. Die Einstandspflicht des Landkreises für die gesamten drei Jahre ab Betriebsbeginn wird begrenzt auf maximal 250.000 €.

Sollte durch eine neue gesetzliche Regelung die Finanzierung von Hospizen verbessert werden, verringert sich die Einstandspflicht des Landkreises bzw. entfällt.“

Die finanzielle Unterstützung des Landkreises ist gedeckelt auf maximal 250.000 € in den ersten drei Betriebsjahren des Hospizes. Je erfolgreicher ein Förderverein agieren wird, umso geringer wird die finanzielle Einstandspflicht des Landkreises ausfallen. Insoweit wird der Landkreis die Arbeit des Vereines nach besten Kräften unterstützen.

Ein Hospiz im Landkreis würde die soziale Infrastruktur im Landkreis Waldshut zu Gunsten der Bürger bereichern, daher hat die Verwaltung den Abschluss der Vereinbarung vorgeschlagen. Der Ausschuss für Gesundheit, Pflege und Soziales hat in seiner Sitzung am 20. November 2019 vorberaten und den Abschluss einer Vereinbarung einstimmig empfohlen.

Der Vereinbarung entsprechende Haushaltsmittel sind erst zu einem späteren Zeitpunkt in den Haushalt einzustellen, sobald sich abzeichnet, dass ein Hospiz tatsächlich den Betrieb aufnimmt.

Dr. Martin Kistler
Landrat

Anlagenverzeichnis:
Vereinbarung Hospiz